



Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von
Veranstaltungen (Stand: 22.03.2020)

Mit Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt tritt ab dem 20.03.2020 eine Novellierung der genannten Allgemeinverfügung in Kraft, welche die Fassung vom 18.03.2020 ersetzt. Grundsätzlich ergeben sich daraus u.a. Auswirkungen auf folgende Branchen:

Einzelhandel:

- grundsätzlich sind alle Geschäfte geschlossen
- Ausnahmen gelten für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und Großhandel
- für die genannten Bereiche wird das Sonntagsverkaufsverbot grundsätzlich bis auf weiteres ausgesetzt
- **Frisöre und Gartenbaumärkte sind zu schließen**

Gastronomie:

- **Gaststätten sind zu schließen**
- Personalrestaurants und Kantinen können in der Zeit von 06:00 Uhr – 18:00 Uhr geöffnet werden
- es muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Tischen gewährleistet werden
- Stehplätze müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zum nächsten Gast gewährleisten
- erlaubt ist der Außer-Haus-Verkauf zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr
- Liefer- und Abholservice kann ohne zeitliche Einschränkungen angeboten werden





Übernachtungsangebote:

- Übernachtungsangebote der Hotel- und Beherbergungsbetriebe dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden
- weitere Auflagen können durch das Gesundheitsamt des Landkreis Görlitz angeordnet werden

Die Allgemeinverfügung finden Sie unter:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Eine FAQ Liste mit den häufigsten Fragen und Antworten (Stand vom 22.03.2020)

finden Sie unter: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/FAQ_Stand2020-03-22_4.pdf

Die Positivliste vom 20.03.2020 wird aktuell überarbeitet. Insofern wir hierzu die entsprechenden Informationen einer Novellierung erhalten, werden wir diese umgehend zur Verfügung stellen.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Sozialministerium des Freistaates Sachsen, wo u.a. Anfragen zur Öffnung und Schließung von Geschäften während des Gültigkeitszeitraumes der Allgemeinverfügung geklärt werden können.

Telefon: +49 351 56455860

E-Mail: corona-av@sms.sachsen.de

